



Gemeinde Abtsteinach

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

35 - 2023

Fachbereich	Hauptamt
Verfasser	Stefan Pape
Aktenzeichen	
Datum	03.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	12.05.2023	beschließend

### Beschluss über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes

#### Erläuterung:

Nach § 50 Kommunalwahlgesetz hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25, 49 in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.
4. **Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.** Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	2.020	
Wählerinnen und Wähler	1.114	
Wahlbeteiligung	55,2%	
ungültige Stimmen	9	
gültige Stimmen	1.105	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:		
Angelika Beckenbach	Stimmen	Prozent
Ja-Stimmen	1.023	92,6%
Nein-Stimmen	82	7,4%

Somit ist Angelika Beckenbach zur Bürgermeisterin der Gemeinde Abtsteinach für die am 01.07.2023 beginnende Amtszeit wiedergewählt, da mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten.

Unregelmäßigkeiten bzw. strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis hätten beeinflussen können, haben sich nach Feststellung des Gemeindevwahlausschusses nicht ergeben.

Das Wahlergebnis wurde vom Gemeindevwahlleiter am 24.03.2023 im Hardbergboten mit dem Hinweis amtlich bekannt gemacht, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung erhoben werden können. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung erklärt die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 gemäß § 50 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für gültig.